

Nr. 1
Kirchliches Amtsblatt
für Mecklenburg
Jahrgang 1939

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Februar 1939.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

Nachruf.

I. Bekanntmachungen:

- 1) Kirchengesetz vom 13. Februar 1939 über die kirchliche Stellung der Juden.
- 2) Heldengedenktag.
- 3) Pfarrinspektion durch die Pröpste.
- 4) Pachtverträge.
- 5) Anordnung über die Beiträge der mecklenburgischen

- Kirchenmusiker an den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik.
 - 6) Gymnasialstipendienstiftung.
 - 7) Kranken- und Sterbefasse.
 - 8) Rinderzuschläge.
 - 9) Erbsenpreis.
 - 10) bis 12) Geschenke.
- II. Personalien: 13) bis 28).

G.-Nr. / 133 / Neustrelitz, DRK.

Nachruf!

Der Senior der Mecklenburgischen Landeskirche

Oberkirchenrat i. R. Ernst Ahlers

ist im Alter von fast 89 Jahren am 30. Dezember 1938 in Burg Stargard entschlafen.

Mehr als 40 Jahre hat er in den verschiedensten amtlichen Stellungen seiner Strelitzer Heimatkirche gedient, bis ein körperliches Leiden ihn zwang, in den Ruhestand zu gehen. Überall hat er sich in Treue und Tüchtigkeit bewährt, auch durch seine ganze Persönlichkeit bei allen, die mit ihm zu tun hatten, Achtung und Verehrung gewonnen. In der Geschichte der Landeskirche wird sein Name und seine Persönlichkeit unvergessen bleiben. Gott schenke uns immer wieder Männer, die mit gleicher Tüchtigkeit, gleicher Treue und gleicher Liebe zur engeren und weiteren Heimat ausgestattet, im Hinblick zu dem Herrn der Kirche ihre Arbeit tun zum Segen der Gemeinden.

Der Oberkirchenrat

Schulz

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. / 32 / II 5 h.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. I Seite 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 13. Februar 1939

über die kirchliche Stellung der Juden.

§ 1.

Juden können nicht Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs werden.

§ 2.

Zu Amtshandlungen für Juden, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Angehörige

Der Jahrgang 1938 ist mit Nummer 18 abgeschlossen.

der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs geworden sind, ist kein Geistlicher der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs verpflichtet; kirchliche Räume und Einrichtungen dürfen zu Amtshandlungen für solche Juden nicht benutzt werden.

Amtshandlungen für sonstige Juden sind unzulässig.

§ 3.

Kirchensteuern werden von Juden im Sinne von § 2 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1939 nicht mehr erhoben.

§ 4.

Etwas erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 5.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Februar 1939.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

2) G.-Nr. / 289 / II 11 a.

Heldengedenktag.

Die Reichsregierung hat den Heldengedenktag auf den 16. März j. Js., dem Tage der Verkündung der Wehrfreiheit, festgesetzt. Fällt der Heldengedenktag auf einen Wochentag, so finden die kirchlichen Feiern am Sonntag vorher, in diesem Jahre also am 12. März, statt.

Am 16. März sind künftig von 13 bis 13,15 Uhr die Glocken zu läuten.

Schwerin, den 16. Februar 1939.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

3) G.-Nr. / 72 / VI 13 c.

Pfarrinspektion durch die Präpöste.

Aber das Recht und die Pflicht der Präpöste, auf den einzelnen Pfarren regelmäßig Inspektionen abzuhalten, sind für das frühere Mecklenburg-Schwerin unter dem 6. September 1910 (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1929 Nr. 8 § 4 d) und für Mecklenburg-Strelitz im August 1918 eingehende Bestimmungen erlassen, die leider im Laufe der letzten Zeit vielfach nicht mehr befolgt sind. Da sich daraus auf einer Reihe von Pfarren vielfach Mißstände ergeben haben, wird jene Inspektionspflicht der Präpöste hierdurch aufs neue in Erinnerung gebracht.

Die eigentliche Aufsicht über das, was die Präpositurordnung von 1671: „doktrinalia, zereemonialia, Kirchendisziplin, Leben und Wandel der Pfarrherren“ nennt, also über die gesamte dem Pastor obliegende cura animarum generalis et specialis oder die pfarramtliche Wort- und Sakramentsverwaltung ist nach wie vor Sache der Superintendenten, deren angemeldete und unan-

gemeldete Inspektion durch die vorliegende Verordnung nicht berührt werden.

Doch hat der Propst bei seiner amtlichen Anwesenheit auf der Pfarre sich mit dem Pastor auch über seine Amtsführung und die Gemeindezustände zu besprechen, ihn in seinen Nöten und Sorgen zu stärken und in besonderen Fällen ihm Rat zu erteilen. Als vom Oberkirchenrat bestellter Vertrauensmann seines Zirkels hat er die Entwicklung des christlich kirchlichen Lebens in der Propstei sorgfältig zu beobachten und erforderlichenfalls dem zuständigen Superintendenten Bericht zu erstatten. Letzterer kann ihn auch beauftragen, in seinem Namen und seiner Vertretung eine über die sonstigen Bestimmungen hinausgehende Spezialvisitation auf einer Pfarre vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden soll sich die Inspektion des Propstes besonders auf die äußeren Verhältnisse der Pfarre beziehen. Er hat sich bei seinen Inspektionsbesuchen vorlegen zu lassen und einzusehen:

A.

- I. Die Kirchenbücher nebst der künftig gleich bei der Eintragung der einzelnen Amtshandlungen anzufertigenden Abschrift des laufenden Jahrganges. Desgleichen die Empfangsbescheinigung der Meckl. Sippentanzlei über die abgelieferten Kirchenbücher.
- II.
 1. Das Observeanzbuch;
 2. die Pfarrchronik;
 3. die in der Dienststanweisung im Kirchlichen Amtsblatt 1938 Nr. 6 vorgeschriebenen Bücher, nämlich:
 - das Tagebuch für Konfirmandenunterricht;
 - das Besuchsbuch;
 - das Briefbuch;
 - das Kanzelbuch, dies mit besonderer Berücksichtigung der eingegangenen und abgelieferten Kollektengelder;
 - das Verzeichnis über die Verteilung der Gottesdienste in der Gemeinde;
 4. Protokollbuch über die Sitzung des Gemeinderates.
- III. Das Verzeichnis der Abendmahlsgäste, das mit Bestimmtheit die Zahl, und zwar zwischen männlich und weiblich unterscheidend, nach Möglichkeit aber auch die Namen enthalten soll.
- IV. Bei Pfarren früher Großherzoglichen Patronats auch die Bücher der Kirchenrechnungen und den Bestand der Kirchenkasse.

Aber die Verwendung der zur Gemeindekasse eingegangenen Kollektengelder ist Rechnung abzulegen.
- V. Das Pfarr- und Kircheninventar, mit besonderer Berücksichtigung der vasa sakra. Besonders wertvolle Stücke und Kunstgegenstände in den Kirchen sind gesondert aufzuführen.

VI. Die Einrichtung einer Gemeindefartei, Kirchliches Amtsblatt 1938 Nr. 6 Seite 39, ist, wo sie noch fehlt, beschleunigt in Gang zu bringen.

B. Die Pfarrbücherei:

Ein Verzeichnis der vorhandenen Pfarrbücherei ist vorzulegen. Die Bücher, Schmidt, Mecklenburg-Schwerinsches Kirchenrecht und die Kirchliche Verwaltungsordnung für Mecklenburg-Schwerin sollten auf keiner Pfarre fehlen. Auf den früher Mecklenburg-Strelitzer Pfarren wird die Gesetzesammlung Band 1 von Scharenberg und Genzen. Neustrelitz 1860, sowie die Fortsetzung von Scharenberg, Neustrelitz 1885, zu erfragen sein. Im Fürstentum Rügen wird die Gesetzesammlung von Masch, Schönberg 1851, und ihre Fortsetzung von Scharenberg, Neustrelitz 1893, auf den Pfarren sich befinden. Es ist festzustellen, ob die Kirchlichen Amtsblätter vollständig vorhanden sind und ob die einzelnen Jahrgänge so zusammengebunden oder geheftet sind, daß ein Nachschlagen möglich ist. Die älteren Gesetzblätter und Staatskalender sind auf ihr Vorhandensein nachzuprüfen. Wo geeignete Unterbringung Schwierigkeiten macht, ist es in dem Inspektionsbericht zu erwähnen. Unter den Druckwerken ist auf ältere Drucke aus dem 15. bis 17. Jahrhundert besonders zu achten und diese sind in dem abzustattenden Bericht namhaft zu machen.

C. Das Pfarrarchiv:

Die Pfarrakten müssen nach bestimmter Ordnung in festen Bündeln in einem Aktenschrank untergebracht sein; wo solche Ordnung fehlt, ist darauf zu drängen, daß sie baldigst durchgeführt wird. Eine Übersicht über die Ordnung ist in der Innenseite des Aktenschranfes anzubringen, um das Auffuchen zu erleichtern. Wo keine andere Ordnung besteht, wird auf die Musterordnung im Kirchlichen Amtsblatt Mecklenburg-Schwerin 1932 Nr. 7 empfehlend hingewiesen. Von den Akten aus der Zeit vor 1830 ist eine genaue Bestandsaufnahme anzubahnen und ein Verzeichnis dem Landeskirchenarchivamt einzureichen.

D. Pfarrhaus und Pfarrgarten:

Von dem Zustand des Hauses und der Wirtschaftsgebäude hat der Propst Kenntnis zu nehmen und darüber zu berichten. Wo sich besondere Mißstände zeigen, ist der Pastor darauf hinzuweisen, sie bei der nächsten Baubesichtigung vorzubringen.

Beim Garten ist auf die Gesamtanlage, insbesondere auch auf Zahl und Bestand der Obstbäume zu achten, und der Pastor zu beraten, wo etwa eine größere Änderung mit Hilfe eines Darlehens aus der Landeskirchenkasse für die Pfarre notwendig erscheint. Diese Darlehen sind so gedacht, daß nicht der einzelne Pastor damit belastet wird, sondern daß sie der Pfarre gegeben werden und daß nach 5 Jahren die Nutzung des Pfarrgartens soviel höher veranschlagt wird, daß Verzinsung und Amortisation des Kapitals dadurch gedeckt werden. Je nach den örtlichen Ver-

hältnissen wird der Pastor dahin zu beraten sein, wie ein Brachliegen, Verunfruchtung und Verwilderung der oft sehr großen Pfarrgärten vermieden wird. Abgabe einzelner Teile an Pfarrpächter oder Nachbarn gegen Übernahme bestimmter Verpflichtungen für Düngung und Reinhaltung des vom Pastor genutzten Gartenteils kommen da zur Erwägung. Auch läßt sich auf manchen Pfarren eine beschränkte Viehhaltung (Schafe und Gänse) ohne Schwierigkeiten ermöglichen. Mit allem Nachdruck ist darauf hinzuwirken, daß der Pfarrgarten nicht als ein abschreckendes Beispiel der Vernachlässigung im Dorfe steht. Gerade in unserer Zeit ist auf seine Pflege und Nutzung ganz besonders zu halten.

E. Kirche:

Das Kirchgebäude ist zu besichtigen und insbesondere auf Sauberkeit im einzelnen nachzuprüfen. Bauliche Schäden sind für die nächste Baubesichtigung vorzumerken. Wo sich Reste alter Schnitzaltäre oder ähnliches auf Böden oder in Winkeln finden, ist darüber an den Oberkirchenrat zu berichten. Was irgendetwas dafür geeignet ist, wird nach sachmännischer Säuberung im Kirchengebäude als Zeuge der Vergangenheit irgendetwas anzubringen sein.

F. Kirchhöfe:

Den Kirchhöfen, insbesondere den um die Kirchen herumliegenden, ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Zustand und Sauberkeit der Wege sind zu prüfen. Auch ist auf Grund der Friedhofsordnung dahin zu trachten, daß verwilderte Grabstellen allmählich eingeebnet und umfallende Grabdenkmäler entfernt werden, wenn die Angehörigen nicht zur Pflege herangezogen werden können. Auf die Erhaltung der alten Schmiedeeisernen Kreuze ist besonders zu achten, ferner daß sie gegen Verrostung geschützt und als Zeugen alter Dorfkunst erhalten werden. Finden sie bei den alten Grabstellen nicht mehr Platz, so wird empfohlen, sie an den Wänden der Kirchen aufzustellen. Jedenfalls fallen sie nicht unter die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferung von altem Eisen, während außeiserne Kreuze und Gitter, die nicht mehr ihren Zweck erfüllen, ohne Bedenken abgeliefert werden können. — Besondere Beachtung verdient die Umfriedigung der Kirchhöfe. Wo sich die alten herkömmlichen Steinmauern befinden, sind sie zu erhalten. Heruntergefallene Steine müssen wieder aufgesetzt werden und in ihren Fugen wachsendes Buschwerk ist zu entfernen. Dem heute häufigen Andrängen der Dorfschaften, ihnen die Steine der Kirchhofsmauer zu Wegepflasterung zu überlassen, ist mit aller Kraft zu widerstreben. Die Mauern stehen unter Denkmalschutz und es ist Aufgabe der Kirche, darauf zu halten, daß sie sich in einem Zustande befinden, der diese Ehrenstellung rechtfertigt.

Ähnliches gilt von den Außenfriedhöfen. Je mehr die im Amtsblatt veröffentlichten Musterfriedhofsordnungen ein- und durchgeführt werden, um so mehr werden die kirchlichen Friedhöfe

einen würdigen Eindruck machen, da dort genügend Handhaben geboten sind, Mißstände abzuschaffen.

G.

Die Kosten einer jeden Inspektion durch den Propst fallen den betreffenden Kirchenrären zur Last, dürfen aber den Betrag von 10,— RM. im Einzelfall nicht übersteigen, wovon den Pastoren für die Aufnahme des Propstes jedesmal 3,— RM. zu überweisen sind.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß es bei Pfarren, die unter Privatpatronat stehen, der Zustimmung des Patrons zur Belastung des Arras bedarf. Im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung ist von dem Propst an den zuständigen Superintendenten zu berichten. Letzterer aber hat bei dem Oberkirchenrat wegen anderweitiger Deckung der Kosten vorstellig zu werden.

H.

Aber jede Inspektion ist unter Aufführung der einzelnen Punkte ein eingehender Bericht an den zuständigen Landesuperintendenten und den Oberkirchenrat zu erstatten.

Schwerin, den 8. Februar 1939.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

4) G.-Nr. / 428 / 27 III 9 g.

Pachtverträge.

Der Oberkirchenrat verweist auf den Absatz 3 der Bekanntmachung vom 29. August 1938 — Kirchliches Amtsblatt Seite 57 —, nach dem die Arbeiten zur Neuverpachtung aus der Pacht fallender Pachtgrundstücke so rechtzeitig in Angriff zu nehmen sind, daß der neue Pachtvertrag spätestens 6 Monate vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen und dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Die Pachtverträge für die mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 neu zu verpachtenden kirchlichen Ländereien sind hiernach bis zum 1. April 1939 vorzulegen. Die Vorbrücke für die Pachtverträge sind gemäß der genannten Bekanntmachung vom 29. August 1938 anzufordern.

Schwerin, den 6. Januar 1939.

Der Oberkirchenrat.

J. A.: Niendorf.

5) G.-Nr. 30 / 44 / 1 VI 48 t.

Unordnung über die Beiträge der nebenberuflichen Kirchenmusiker an den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik.

Auf Grund des § 6 der Vereinbarung zwischen der Deutschen Evangelischen Kirche und der Reichsmusikkammer vom 11. Oktober 1936 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 109), nach welchem alle nebenberuflichen Kirchenmusiker dem Reichsverband für evangelische Kirchenmusik angehören müssen, und der An-

ordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Abführung der Beiträge der nebenberuflichen Kirchenmusiker an den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik vom 5. März 1938 (Ges. Bl. d. D. E. K. Seite 19) ordnet der Oberkirchenrat folgendes an:

1. Für diejenigen nebenberuflichen Kirchenmusiker des Landesverbandes Mecklenburg, welche einen Teil ihres Organisteneinkommens aus der Landeskirchenkasse oder der Rüsterestpfünde erhalten, werden die Beiträge an den Reichs- und Landesverband für evangelische Kirchenmusik in vierteljährlichen Raten bei der jeweils am Quartalsende erfolgenden Zahlung der Organistenvergütung von der Landeskirchenkasse einbehalten und an den Landesobmann abgeführt. Für die nebenberuflichen Kirchenmusiker des Landesverbandes Mecklenburg, welche Zahlungen durch die Landeskirchenkasse nicht erhalten, haben diejenigen Dienststellen (Pastoren, Ökonomen usw.), durch welche die Organistenvergütung zur Auszahlung gelangen, bei jeder Zahlung die entsprechenden Beiträge einzubehalten und sofort an den Landesobmann zu übersenden.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Höhe des Jahresbeitrages der Organistenvergütung und ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Beitragsgruppe	Beitrag
1. bis 100,— RM.	1,— RM.
2. bis 300,— RM.	4,— RM.
3. bis 400,— RM.	5,— RM.
4. bis 600,— RM.	6,— RM.
5. bis 900,— RM.	9,— RM.
6. bis 1200,— RM.	12,— RM.
7. bis 1500,— RM.	15,— RM.
8. über 1500,— RM.	21,— RM.

In den Verband neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 3,— RM.; diese Gebühr ist direkt an den Landesobmann zu entrichten.

Für alle Beitragsgruppen werden die „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik, die Verfügungen aller Kirchen- und Staatsbehörden enthalten und außerdem wertvolle Anregungen für die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit bringen, kostenlos geliefert.

3. Die obige Regelung tritt vom Rechnungsjahre 1938 ab in Kraft. Der Jahresbeitrag für 1938 wird von der Landeskirchenkasse zusammen mit dem 1. Quartalsbeitrag 1939 von der zum 31. März 1939 fälligen Quartalszahlung, von den übrigen Dienststellen bei der nächstfälligen Gehaltszahlung einbehalten werden, sofern dieser Beitrag von dem Kirchenmusiker nicht bereits abgeführt ist.

4. Der Landesobmann für evangelische Kirchenmusik in Mecklenburg, Theodor R Lupsch, Güstrow, Werderstraße 5, hat das Post-scheckkonto Hamburg 73360, bzw. das Konto Nr. 4707 bei der Sparkasse der Stadt Güstrow.

Schwerin, den 30. Dezember 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

6) G.-Nr. / 57 / Schwerin, Gymnasialstipendienstiftung.

Gymnasialstipendienstiftung.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Abrechnung über die Gymnasialstipendienstiftung für das Jahr 1937 bekannt:

Gymnasialstipendienstiftung 1937.

A. Einnahme:

Kapitel I	Rassenbestand aus 1936	182,88	RM
"	II Zinsen aus Hypotheken	62,66	"
"	III Bankzinsen	4,97	"
"	IV Beiträge aus 6 Propsteten	52,00	"
"	V Eingang von Rückständen	3,00	"
			<u>305,51</u>	RM

insgesamt 305,51 RM

B. Ausgabe:

Kapitel I	Stipendien	—	
"	II Belegte Kapitalien	—	
"	III Porto- und Bürokosten	2,81	RM
			<u>2,81</u>	RM

insgesamt 2,81 RM

C. Abschluß:

A	Einnahmen	305,51	RM
B	Ausgaben	2,81	"

Rassenbestand 302,70 RM

Davon belegt auf Sparbuch 300,00 RM

in bar vorhanden 2,70 RM

Gr. Trebbow, den 4. Oktober 1938.

gez. R. Wagner, Pastor.

Schwerin, den 27. Dezember 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

7) G.-Nr. / 70 / VI 34 aa.

Kranken- und Sterbekasse.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, daß es dringend geboten ist, daß sämtliche Geistliche der Landeskirche einer Kranken- und Sterbekasse beitreten. In Zukunft wird der Oberkirchenrat bei allen Anträgen auf Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen prüfen, ob der Antragsteller sich durch den Abschluß einer Versicherung gegen die finanziellen Folgen eines Krankheitsfalles gesichert hat. In den Fällen, in denen dies nicht geschehen ist, wird eine Beihilfe in Zukunft nicht mehr gewährt werden können. Der Oberkirchenrat weist bei dieser Gelegenheit empfehlend auf die

Pfarrerkrankenkasse V. a. G. mit dem Sitz in Düsseldorf-Benrath hin, die gerne bereit ist, auf Antrag nähere Auskunft zu erteilen.

Schwerin, den 14. Dezember 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Clorius.

8) G.-Nr. / 12 / I 38.

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zuviel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 21. November 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

9) G.-Nr. / 168 / VI 38 m.

Erbfenzpreis.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 54/38 betrug der Preis für Felderbsen in Schwerin zu Weihnachten 1938 für 100 Kilogramm 20,90 RM.

Schwerin, den 6. Januar 1939.

10) G.-Nr. / 1 / Helpt, Gemeindepflege!

Geschenke.

Herr Rittmeister a. D. Strafen, Patron der Kirche zu Kreckow b. Verzenhof, schenkte der Kirche zu Kreckow ein Harmonium.

Schwerin, den 15. Dezember 1938.

11) G.-Nr. / 11 / Redefin, Gemeindepflege.

Der Kirche zu Redefin wurden von einem nicht genannten Gemeindeglied aus Redefin eine selbstgearbeitete Altardecke und von einem nicht genannten Gemeindeglied aus Ruhstorf eine Spende von 25,— RM. zur freien Verwendung der Kirche überwiesen.

Schwerin, den 9. Januar 1939.

12) G.-Nr. / 55 / Gr. Varchow, Bauten.

Der Kirche Gr. Varchow wurde von einer Familie der Gemeinde, die ungenannt bleiben möchte, eine selbstentworfene und handgearbeitete Altardecke geschenkt.

Schwerin, den 11. Januar 1939.

II. Personalien.

13) G.-Nr. / 241 / 1 Gaegelow, Pred.

Dem Pastor Karl Wandmacher ist die Pfarre zu Gaegelow zum 5. November 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 5. November 1938.

14) G.-Nr. / 158 / Gr. Varchow, Pred. |

Dem Pastor Bartholdi ist die Pfarre zu Groß Varchow zum 15. Dezember 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Dezember 1938.

15) G.-Nr. / 128 / Alt Jabel, Pred.

Dem Pastor Wigger ist die Pfarre zu Alt Jabel zum 1. Januar 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 22. Dezember 1938.

16) G.-Nr. / 160 / 1 Beidendorf, Pred.

Dem Pastor Gotthold Wiechert ist die Pfarre zu Beidendorf zum 1. Februar 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 4. Januar 1939.

17) G.-Nr. / 190 / 1 Lübbthen, Pred.

Dem Pastor Franz Böllmann ist die Pfarre zu Lübbthen zum 1. Februar 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 6. Januar 1939.

18) G.-Nr. / 139 / Altkalen, Pred.

Dem Pastor Meyer-Bothling ist die Pfarre zu Altkalen zum 15. Februar 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 28. Januar 1939.

19) G.-Nr. / 167 / 1 Rostock, Universitätsprediger.

Der Professor Knevels ist ab sofort mit der Verwaltung der freigewordenen Universitätspredigerstelle zu Seestadt Rostock beauftragt worden.

Schwerin, den 20. Januar 1939.

20) G.-Nr. / 147 / Klaber, Pred.

Der Pfarrverwalter Caspari ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Dezember 1938 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Klaber beauftragt worden.

Schwerin, den 2. Dezember 1938.

21) G.-Nr. / 176 / 1 Elmenhorst, Pred.

Der Pastor Horn in Moellenbeck über Rinteln (Weser) ist unter Vorbehalt jederzeitigen Wider-

rufs ab 1. Januar 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Elmenhorst beauftragt worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1938.

22) G.-Nr. / 177 / 1 Bößow, Pred.

Der Pastor Hermann Koch, früher in Baumgarten, ist ab 1. Januar 1939 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Bößow beauftragt worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1938.

23) G.-Nr. / 88 / Kladrup, Pred.

Der Pastor Reinede in Ludwigslust ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Januar 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Kladrup beauftragt worden.

Schwerin, den 20. Dezember 1938.

24) G.-Nr. / 553 / Teterow, Pred.

Der Pastor Heinz Nagel ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Februar 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Teterow beauftragt worden.

Schwerin, den 22. Dezember 1938.

25) G.-Nr. / 371 / Dömitz, Pred.

Der Vikar Körber in Schwerin ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 15. Januar bis 15. April 1939 mit der Verwaltung der II. Pfarre Dömitz beauftragt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1939.

26) G.-Nr. / 198 / 1 Schloen, Pred.

Der Pastor Georg Schwarz in Schloen ist ab 1. Januar 1939 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Schloen beauftragt worden.

Schwerin, den 13. Januar 1939.

27) G.-Nr. / 247 / Ludwigslust, Pred.

Der Pastor Theef in Satow ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 24. Januar 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Ludwigslust beauftragt worden.

Schwerin, den 26. Januar 1939.

28) G.-Nr. / 243 / Boizenburg, Pred.

Der Propst Schulze in Boizenburg ist auf seinen Antrag mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche entlassen worden.

Schwerin, den 27. Januar 1939.